

Informationen zur Freigabe von Taxentarifen

Die folgenden Punkte sind zu beachten, um einen zügigen Ablauf bei der Bearbeitung neuer Taxentarife (Tarife) einschließlich Tarifänderungen durch den LBME NRW gewährleisten zu können.

1. Zuständige Stelle des LBME NRW

Alle Anschreiben bzw. Anfragen bezüglich der Tarife sind an den LBME NRW, Betriebsstelle Eichamt Köln, Fachbereich 2.3, Hugo-Eckener-Str. 14, 50829 Köln, Tel.-Nr. 0221 59778-202, Fax-Nr. 0221 59778-205, E-Mail poststelle@lbme-k.nrw.de, zu richten.

2. Benachrichtigung des LBME NRW vor dem Ratsbeschluss

Vor dem Ratsbeschluss zum Tarif sollte der LBME NRW über die Änderungen der Tarifdaten bzw. der Tarifstruktur informiert werden. Der LBME NRW prüft, ob der Tarif den eichrechtlichen Anforderungen genügt und ob er durch die Programmierer der Taxameterhersteller umsetzbar ist.

3. Frist zwischen Tarifveröffentlichung und Inkrafttreten

Zwischen Tarifveröffentlichung und Inkrafttreten des Tarifs sollte ein Zeitraum von vier Wochen eingehalten werden. Die Programmierer der Taxameterhersteller und der LBME NRW benötigen diesen Zeitraum für die Programmerstellung und -prüfung. Die Freigabe zum Aufspielen der Tarife auf die Taxameter erfolgt in der Regel vier Wochen nach Veröffentlichung des Tarifs.

4. Erneute Benachrichtigung des LBME NRW

Sollten sich nach der Genehmigung des Tarifs während bzw. nach der Ratssitzung weitere Änderungen im Tarif ergeben, sollten diese umgehend dem LBME NRW mitgeteilt werden. Der LBME NRW prüft dann erneut, ob der Tarif den eichrechtlichen Anforderungen genügt und ob er durch die Programmierer der Taxameterhersteller umsetzbar ist.

5. Veröffentlichung der Tarife

Die Veröffentlichung eines Tarifs sollte möglichst nicht in den Monaten Dezember, Januar und Februar erfolgen, da die Taxameter sonst gegebenenfalls innerhalb eines kurzen Zeitraums zweimal dem zuständigen Eichamt zur Eichung vorgestellt werden müssen. Dies führt häufig zu folgenden Diskussionen mit den Taxiunternehmen:

- Eichung der Taxameter bis zum 31.12. eines Jahres zwecks Einhaltung der Eichfrist und
- Eichung der Taxameter im Folgejahr im Januar oder Februar im Rahmen der Tarifumstellung

Anmerkung: Der LBME NRW wird keine Ermessensbescheide mehr im Rahmen der Tarifumstellung zum Jahreswechsel erlassen!

6. Begriffe / Definitionen

In den Tarifverordnungen sollte der Begriff "spezielle Fahrzeuge" vermieden und stattdessen die Begriffe "Großraumtaxen", "Kombis" und "Taxen für Rollstuhlfahrer" verwendet werden.

Sollte der Begriff "Großraumtaxen" nicht explizit in der Tarifverordnung erläutert sein, gilt die folgende Festlegung des LBME NRW:

„Großraumtaxen sind Fahrzeuge, die geeignet sind, mehr als vier Fahrgäste (mindestens sechs Personen inklusive Fahrer) zu befördern, und deren sämtliche Sitze mit keinerlei Belastbarkeitseinschränkungen (Begrenzungen hinsichtlich des Körpergewichts und der Körpergröße) gemäß Zulassungsbescheinigung und Unterlagen des Fahrzeugherstellers versehen sind.“

Bei der Eichung der entsprechenden Fahrzeugtypen werden diese Angaben berücksichtigt. Gegebenenfalls wird die Eichung abgelehnt.

Rechtsquellen

- Mess- und Eichgesetz (MessEG) vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723),
- Mess- und Eichverordnung (MessEV) vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010, 2011),
- Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Messgeräte vom 31.03.2004 (Abl. L 135) vom 30.04.2004, jeweils in der derzeit gültigen Fassung

Anlage

Verfahrensablauf "Vom Entwurf bis zur Freigabe des Tarifs durch den LBME NRW"

